

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.046.843

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4290/J-NR/2025

Wien, am 17. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Dezember 2025 unter der Nr. **4290/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fluchten aus Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Bei den in der Beantwortung enthaltenen Tabellenauswertungen wurde folgendes Begriffsverständnis zu Grunde gelegt:

Ausbruch = Ausbrüche aus geschlossenen Bereichen der Justizanstalten / Forensisch-therapeutischen Zentren

Nichtrückkehr = Nichtrückkehr von Ausgängen gem. §§ 126, 147 und 99a StVG, Strafunterbrechungen gem. § 99 StVG, Unterbrechung der Unterbringungen gem. § 166 StVG, Bewegung im Freien gem. § 126 Abs 4 letzter Satz StVG, Elektronisch überwachter Hausarrest, Freigang, unbewachte Außenarbeit

Therapieeinrichtung = bewachter Aufenthalt in einer Krankenanstalt, geschlossene Abteilung in einer Krankenanstalt, überwachter Aufenthalt in einer Krankenanstalt, unbewachter Aufenthalt in einer Krankenanstalt

Krankentransport = Eskorten aufgrund medizinischer Notwendigkeit

Andere Kategorie = Entweichung von Außenstellen, bei bewachter Außenarbeit oder bei sonstigen Eskorten

Zur Frage 1:

- *Wie viele Ausbrüche aus geschlossenen Bereichen österreichischer Justizanstalten gab es in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils pro Jahr?*

In den Jahren 2019 bis 2024 kam es zu insgesamt 17 Ausbrüchen aus geschlossenen Bereichen der Justizanstalten.

Kalenderjahr	Ausbruch
2019	3
2020	5
2021	6
2022	2
2023	1
2024	0
Gesamtergebnis	17

Zur Frage 2:

- *Wie viele Entweichungen aus nicht-geschlossenen Bereichen (inkl. Nichtrückkehrer) gab es in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils pro Jahr?*

Es kam in den Jahren 2019 bis 2024 zu insgesamt 809 (inkl. Nichtrückkehr) Entweichungen aus nicht-geschlossenen Bereichen der Justizanstalten.

	Kalenderjahr						Anzahl gesamt
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Anzahl	220	76	84	110	149	170	809

Zu den Fragen 3 und 10:

- 3. Wie viele dieser Entweichungen entfielen pro Jahr (2019-2024) auf
 - Nichtrückkehrer
 - Entweichungen bei Krankentransporten,
 - Entweichungen aus Therapieeinrichtungen,
 - andere Kategorien?
- 10. Wie oft kam es in den Jahren 2019 bis 2024 zu Entweichungen während medizinischer Behandlungen in externen Einrichtungen?

Kategorie	Kalenderjahr						Anzahl
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Nichtrückkehr	202	56	67	97	132	146	700
Therapieeinrichtung	8	8	9	11	13	8	57
Andere Kategorien	7	11	5	2	2	15	42
Krankentransport	3	1	3	0	2	1	10
Gesamtergebnis	220	76	84	110	149	170	809

Zur Frage 4:

- Wie viele Häftlinge konnten in den Jahren 2019 bis 2024 nach Ausbruch/Entweichung innerhalb
 - von 24 Stunden,
 - einer Woche,
 - eines Monats
 wieder aufgegriffen werden?

In den Jahren 2019 bis 2024 konnten 91 Personen (nach einem Ausbruch betreffend einer Entweichung) wieder aufgegriffen werden.

Kategorie	Kalenderjahr						Anzahl
Zeitraum bis Wiederkehr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Andere Kategorien							
24 Stunden	1	3	3	0	1	1	9
einer Woche	4	3	1	0	0	3	11
eines Monats	0	2	0	1	0	0	3
Ausbruch							
24 Stunden	1	3	4	2	0	0	10
eines Monats	0	1	0	0	1	0	2
Krankentransport							
24 Stunden	0	0	1	0	0	1	2
einer Woche	0	0	1	0	1	0	2
Therapieeinrichtung							
24 Stunden	4	5	5	9	7	5	35
einer Woche	3	1	3	2	3	2	14
eines Monats	1	0	0	0	2	0	3
Gesamtergebnis	14	18	18	14	15	12	91

Zur Frage 5:

- *Wie viele der seit 2019 entwichenen bzw. entflohenen Personen sind bis heute nicht wieder aufgefunden worden?*

Elf Personen aus der Kategorie Frage 4 befinden sich auf der Flucht.

Siehe Tabelle umseits:

Kategorie	Kalenderjahr			Anzahl
Auf Flucht	2020	2023	2024	
Andere Kategorien				
auf Flucht	1	0	7	8
Ausbruch				
auf Flucht	1	0	0	1
Krankentransport				
auf Flucht	1	1	0	2
Gesamtergebnis	3	1	7	11

Zur Frage 6:

- *Wie viele Krankentransporte („Eskorten“) wurden in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils durchgeführt?*

Es wurden 93.260 Krankentransporte durchgeführt.

Jahr	§ 70 StVG zum Arzt	§ 71 Abs 1 StVG ins Anstaltsspital	§ 71 Abs 2 StVG ins öffentl. Spital	Summe
2019	6676	609	9780	17065
2020	5023	573	8057	13653
2021	5562	647	9071	15280
2022	5496	716	9719	15931
2023	5030	950	9804	15784
2024	4639	903	10005	15547

Zu den Fragen 7, 8 und 19:

- *7. Wie viele Bedienstete stehen im Durchschnitt für eine solche Eskorte zur Verfügung?*
- *8. Welche Kriterien bestimmen, wann eine Eskorte durch zwei, wann durch drei oder mehr Bedienstete begleitet wird?*
- *19. Inwiefern beeinflusst der Personalmangel die Durchführung von Eskorten?*

Im Sinne eines professionellen Sicherheitsmanagements sowie zur Gewährleistung einer umfassenden inneren und äußeren Sicherheit in Justizanstalten sind alle Insassinnen und Insassen einer systematischen Gefährlichkeitsprognose zu unterziehen. Ziel dieser sicherheitsfachlichen Beurteilung ist die frühzeitige Identifikation potenziell sicherheitsgefährdender Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Diese Gefährlichkeitsprüfung umfasst insbesondere

- die Überprüfung, Festlegung und laufende Evaluierung von Sicherheitscodes,
- die grundsätzliche Beurteilung der Erforderlichkeit von Fesselungsmaßnahmen bei Eskorten sowie
- die Festlegung der operativen Durchführung (Einsatzstärke und -qualifikation, Besonderheiten, etc.).

Die Bewertung hat auf Grundlage festgelegter, einheitlicher Standards zu erfolgen und ist durch einen strukturierten fachlichen Austausch zwischen den zuständigen Funktionsträger:innen abzusichern. Unabhängig von bestehenden Einstufungen ist vor jeder einzelnen Eskorte eine aktuelle, einzelfallbezogene sicherheitsfachliche Neubewertung vorzunehmen, um dynamische Entwicklungen, veränderte Risikolagen und aktuelle Erkenntnisse angemessen zu berücksichtigen.

Zur Frage 9:

- *Gibt es verpflichtende Mindeststandards dafür, ob Beamte die Untersuchung begleiten oder außerhalb des Raumes warten dürfen?*

Ja. Maßgeblich ist der Sicherheitsbedarf im Einzelfall: Eine Anwesenheit von Justizwachebediensteten im Untersuchungs-/Behandlungsraum ist nur insoweit vorzusehen, als dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; im Übrigen ist die Zahl der anwesenden Vollzugsbediensteten zur Wahrung der Vertraulichkeit des Ärzt:innen-Patient:innen-Verhältnisses und der Geschlechtssphäre auf das notwendige Minimum zu beschränken. Ist in der Krankenabteilung eine exekutive Absicherung vorhanden, kann von einer zusätzlichen permanenten Anwesenheit des vorführenden Personals regelmäßig Abstand genommen werden. Die organisatorische Steuerung (Zutritts-/Sperrberechtigungen) obliegt der Anstaltsleitung.

Zur Frage 11:

- *Werden externe Krankenhäuser regelmäßig über Sicherheitsanforderungen bei der Behandlung von Gefangenen geschult oder informiert?*
- *a. Wenn nein, warum nicht?*

Externe Krankenanstalten werden im Anlassfall und im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit mit den Justizanstalten über die jeweiligen organisatorischen und sicherheitsrelevanten Erfordernisse bei der Behandlung von Gefangenen informiert. Eine bundesweit standardisierte, regelmäßige Schulung externer Krankenhäuser durch den Straf- und Maßnahmenvollzug ist nicht vorgesehen, da Krankenanstalten eigenständige Zuständigkeiten und Schulungsregimes haben und die Anforderungen je nach Fall und örtlichen Gegebenheiten variieren. Jedoch findet ein Austausch statt, der in der Praxis gewachsen ist. Dieser umfasst auch Sicherheitsthemen; bei baulichen oder organisatorischen Adaptierungen werden die Justizanstalten vielfach eingebunden und sicherheitsrelevante Vorschläge werden im fachlichen Dialog erörtert und – soweit möglich – berücksichtigt.

Zur Frage 12:

- *Welche österreichischen Justizanstalten verfügen über eigene radiologische Einrichtungen (Röntgen, CT, MRT)?*

Die Justizanstalten Wien-Josefstadt und Stein verfügen über ein Röntgen. Es gibt österreichweit keine Justizanstalt bzw. kein Forensisch-therapeutisches Zentrum, die bzw. das über ein CT oder MRT verfügt.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Krankentransporte wären jährlich vermeidbar, wenn österreichische Justizanstalten mit grundlegender radiologischer Ausstattung ausgestattet wären?*

Vorauszuschicken ist, dass jede Ausführung aus medizinischen Gründen eine Einzelfallentscheidung aufgrund individueller Umstände und entsprechender medizinischer Bedarfe darstellt.

Eine belastbare, bundesweit valide Quantifizierung, wie viele Krankentransporte jährlich vermeidbar wären, ist derzeit nicht möglich, weil hierfür keine einheitliche statistische Erfassung nach Transportanlass, medizinischer Indikation und potenzieller Substituierbarkeit durch Inhouse-Diagnostik besteht. Krankentransporte erfolgen zudem überwiegend aufgrund medizinischer Notwendigkeiten, die im Einzelfall – unter Beachtung

des Standes der Medizin – nicht durch eine Vor-Ort-Ausstattung substituiert werden können.

Unabhängig davon wird im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug das Prinzip der Transportvermeidung als Teil eines modernen Sicherheits- und Gesundheitskonzepts verfolgt: Ziel ist es, durch geeignete organisatorische, medizinische und – wo zweckmäßig – technische Maßnahmen externe Krankentransporte nach Möglichkeit zu reduzieren, ohne die medizinische Versorgung oder Patient:innensicherheit zu beeinträchtigen. Dies dient zugleich der Minimierung sicherheitsrelevanter Risiken (z. B. Außenkontakte, Lageexposition, Personalbindung) und der Stabilisierung des Dienstbetriebs.

Die Prüfung und Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen (z. B. Optimierung von Diagnose- und Behandlungsabläufen, Kooperationen mit Gesundheitsdienstleister:innen, telemedizinische Ansätze sowie bedarfsorientierte Infrastruktur- und Ausstattungsentscheidungen) erfolgt laufend und risikobasiert sowie im Rahmen der verfügbaren budgetären und organisatorischen Möglichkeiten.

Zur Frage 14:

- *Gibt es konkrete Pläne, medizinische Ausstattung in österreichischen Justizanstalten auszubauen?*
 - a. Wenn ja, welche Justizanstalten?*
 - b. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten hierfür?*
 - c. Wenn ja, in welchem Zeitplan wird das umgesetzt?*

Der Straf- und Maßnahmenvollzug ist stets bemüht, die intramuralen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten auszubauen, um die Patienten:Patientinnen vor Ort in den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren adäquat medizinisch versorgen zu können. Eine gänzliche Vermeidung von Ausführungen wäre auch durch den Ausbau der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten nicht zu erreichen.

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung psychisch kranker Insass:innen ist die Schaffung einer Akustation beabsichtigt. Zudem soll die Kooperation mit externen Psychiatrien ausgebaut werden. Weiteres soll durch die Aufstockung des Betreuungspersonal im Bereich der Fachdienste (Sozialer Dienst, Psychologischer Dienst, Pflegedienst) die medizinische Versorgung verbessert werden.

Zu den Fragen 15 und 17:

- 15. Wie hoch war die Belagsquote aller Justizanstalten am 1.1. jeden Jahres seit 2019?
- 17. Welche Justizanstalten weisen die stärkste Überbelegung auf?

Dazu wird auf die angeschlossene Beilage verwiesen.

Zur Frage 16:

- Wie hat sich der Besetzungsgrad der Justizwache seit 2019 entwickelt?

Der Besetzungsgrad im Exekutivdienst hat sich seit dem Jahr 2019 wie folgt entwickelt:

Exekutivdienst			
Datum	Planstellen	Besetzung	Besetzungsgrad
01.12.2019	3421	3 176,250	92,85%
01.12.2020	3447	3 289,625	95,43%
01.12.2021	3448	3 308,625	95,96%
01.12.2022	3442	3 302,900	95,96%
01.12.2023	3440	3 290,100	95,64%
01.12.2024	3446	3 220,325	93,45%
01.12.2025	3440	3 262,200	94,83%

Zur Frage 18:

- Welche Justizanstalten weisen die größten Personalengpässe auf?

Die Besetzung im Exekutivbereich der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren stellt sich zum 1. Dezember 2025 wie folgt dar:

			Stichtag 1. Dezember 2025
JA/FTZ	Planstellen	Besetzung	Besetzungsgrad
Asten	76	73,675	96,94%
Eisenstadt	61	59,350	97,30%
Favoriten	57	53,300	93,51%
Feldkirch	60	53,750	89,58%
Garsten	164	157,125	95,81%

Gerasdorf	71	67,225	94,68%
Göllersdorf	68	63,800	93,82%
Graz-Karlau	202	203,175	100,58%
Hirtenberg	153	153,375	100,25%
Innsbruck	160	143,750	89,84%
Jakomini	174	169,075	97,17%
Josefstadt	462	452,750	98,00%
Klagenfurt	126	123,325	97,88%
Korneuburg	88	84,700	96,25%
Krems	61	61,525	100,86%
Leoben	72	68,950	95,76%
Linz	103	98,375	95,51%
Mittersteig	79	69,900	88,48%
Münichplatz	57	33,750	59,21%
Ried	53	51,925	97,97%
Salzburg	85	80,575	94,79%
Schwarzau	71	65,350	92,04%
Simmering	140	129,625	92,59%
Sonnberg	116	102,575	88,43%
St.Pölten	89	85,450	96,01%
Stein	320	288,450	90,14%
Suben	97	95,650	98,61%
Wels	60	60,300	100,50%
Wr.Neustadt	75	71,625	95,50%

Anzumerken ist, dass die Besetzungsgrade durch Kursbeginne, Karenzen, Herabsetzungen der Wochendienstzeiten etc. monatlich variieren.

Bei sehr niedrigen Besetzungsgraden wird mit Personalaushilfen in Form von Dienstzuteilungen unterstützt. Diese finden in den oben angeführten Besetzungsgraden keinen Niederschlag.

Zur Frage 20:

- *20. Wie oft mussten in den letzten fünf Jahren Arbeitsstätten, Werkstätten oder Beschäftigungsprogramme aufgrund fehlenden Personals geschlossen werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten)*

Eine chronologisch gegliederte anstaltsweise Aufschlüsselung von – durch Personalmangel bedingten – Schließungen ist nicht möglich.

Zur Frage 21:

- *21. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen Beschäftigungslosigkeit der Insassen und erhöhter Fluchtneigung?*
- *Wenn ja, welchen?*

Ein solcher Zusammenhang ist nicht erkennbar.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *22. Welche Fortschritte gab es seit 2021 bei der Umsetzung des „Strafvollzugspakets NEU“?*
- *23. Aus welchen Gründen wurde das „Strafvollzugspaket NEU“ bislang nicht beschlossen?*

Am 16. Juni 2025 beschloss der Nationalrat das Budgetbegleitgesetz 2025, welches in Artikel 23 Änderungen des Bewährungshilfegesetzes, in Artikel 24 Änderungen des Strafgesetzbuches, in Artikel 25 Änderungen des Strafvollzugsgesetzes und in Artikel 26 Änderung des Tilgungsgesetzes 1972 enthält. Der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung am 26. Juni 2025, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrats keinen Einspruch zu erheben. Das Budgetbegleitgesetz 2025 wurde am 30. Juni 2025 als BGBl I Nr. 25/2025 kundgemacht. Die darin enthaltenen Änderungen zwecks Ausbaus der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung und mit Blick auf eine Forcierung des humanen Strafvollzugs sowie die Änderungen der Regelungen über den elektronisch überwachten Hausarrest traten am 1. September 2025 in Kraft; die Änderungen der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug am 1. Jänner 2026. Damit wurden die wesentlichsten legislatischen Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket NEU“ umgesetzt.

Die Fortsetzung der Reformbemühungen im Straf- und Maßnahmenvollzug ist Teil des aktuellen Regierungsprogramms.

Zu den Fragen 15 und 25

- *24. Werden Fluchten und Entweichungen intern nachbereitet und analysiert?*
- *25. Welche systematischen Evaluierungsinstrumente existieren?*

§ 106 Abs. 3 StVG regelt die Melde- und Untersuchungspflicht bei Flucht oder Fluchtversuch von Insassen. Die Nachbereitung erfolgt durch eine systematische Evaluierung, inklusive Vor-Ort-Inspektionen im Rahmen der Aufsicht sowie anstaltsübergreifender Sicherheitspartnerschaften (Qualitäts- und Sicherheitsbegehungen) sowie die zentrale statistische Auswertung im Reporting- und Kennzahlensystem („Cockpit“). Ziel ist die Ableitung konkreter Verbesserungsmaßnahmen, die Vermeidung ähnlich gelagerter Vorfälle, die erforderlichenfalls umgehende Veranlassung von Akutmaßnahmen sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Straf- und Maßnahmenvollzugs im Sinne einer lernenden Institution.

Zu den Fragen 26 und 27:

- *26. Welche Verbesserungen wurden seit 2019 aufgrund solcher Evaluierungen umgesetzt?*
- *27. Welche Maßnahmen planen Sie, um künftig Entweichungen bei medizinischen Ausführungen zu verhindern?*

Vorauszuschicken ist, dass sicherheitsrelevante Informationen hier nicht bekannt gegeben werden können. Seit 2019 fließen die aus Evaluierungen gewonnenen Erkenntnisse systematisch in die Weiterentwicklung der baulichen, technischen und organisatorischen Standards im Straf- und Maßnahmenvollzug ein. Darüber hinaus werden diese Erkenntnisse laufend in die Aus- und Fortbildung der Bediensteten integriert und durch einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit Praktiker:innen ergänzt, um Risikoerkennung, Handlungssicherheit und die Prävention von Fluchten nachhaltig zu stärken.

Zur Frage 28:

- *Gibt es Pläne zur Einführung zusätzlicher technischer Hilfsmittel (elektronische Sicherung, digitale Überwachungssysteme etc.)?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Einführung und Weiterentwicklung zusätzlicher technischer Hilfsmittel werden fortlaufend geprüft. Technische Maßnahmen wie elektronische Sicherungssysteme und digitale Überwachungslösungen werden dabei stets ergänzend zu organisatorischen und personellen Maßnahmen betrachtet und risikobasiert weiterentwickelt. Ziel ist eine bedarfsgerechte Stärkung der Sicherheit unter Wahrung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

